

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbH

Ferdinand-Beit-Straße 7b

20099 Hamburg

E-Mail [bo@ep-stadtplaner.de](mailto:bo@ep-stadtplaner.de)

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

Email: [marina.quirin-nebel@barmstedt.de](mailto:marina.quirin-nebel@barmstedt.de)

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**

**PI-2021-249**

**Datum:**

**20.05.2021**

**Stadt Schenefeld: Bebauungsplan Nr. 88a für das Gebiet "Mühlenstraße/Ecke Hauptstraße".**

**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung;

## **Begründung**

Flächenverbrauch ist ein großes Thema im Wohnungs- und Gewerbesektor, wir setzen uns für den Erhalt von Grün- und landwirtschaftlichen Flächen ein. Um die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung einzuhalten, ist in Schleswig-Holstein bis 2030 eine Senkung des Flächenverbrauchs auf 1,3 Hektar nötig. Daher begrüßen wir die innerstädtische Nachnutzung von bereits versiegelten Flächen.

Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 5, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes gehört, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, **Wasser, Klima**, Tier- und Pflanzenwelt) auf Dauer zu sichern (auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

In der Begründung fehlt die Beschreibung folgender Themen:

- Wasserschutzgebiet
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Lärmschutz

## Schutzgut Wasser

Die Lage und Beschreibung des Wasserschutzgebietes Halstenbek, Zone III sollte nachgetragen werden. Zum Schutz des Grundwassers sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Keine Verwendung von grundwasserschädlichen Baustoffen, wie Kupfer oder Zink
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden.
- Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone III verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.

## Klimaschutz

Die Kommunen sind ein wichtiger Akteur für zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Das geht von der Planung der Baukörper, der Ressourcenschonung und der Energieformen.

### Regenerative Energie

Eine Kommune kann zur Förderung des Klimaschutzes, der sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung auch die Nutzung von Photovoltaikanlagen festsetzen für:

- Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung durch die Ersetzung endlicher erneuerbare Energieträger,
- Stabilität der Energiepreise,
- Aufbau lokaler Wertschöpfung durch erneuerbare Energien,
- Schaffung neuer regionaler Beschäftigung,
- lokale Bindung des Kapitals durch verstärkte Investition in dezentrale Anlagen.

Diese Zielsetzungen können in der Bauleitplanung auf einen gesetzlichen städtebaulichen Grund zurückgeführt werden (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) und (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB kann mit einer Festsetzung den verbindlichen Einsatz der Solarenergie erlauben: „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: (23) Gebiete ,in denen b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.

Möchte die Stadt Schenefeld im Bebauungsplan den Weg der Festsetzungen nicht gehen, hat sie die Option, über städtebauliche Verträge Maßnahmen mit dem Ziel der Umweltvorsorge und des Klimaschutzes zu regeln und aktiv auch auf Fördergelder hinzuweisen.

## Lärmschutz

Aufgrund der Lage an der Hauptstraße sollte zum Schutz der künftigen Bewohner:innen der Bereich Lärmschutz thematisiert werden.

## 6 Planrechtliche Umsetzung des Vorhabens

### Erschließungsmaßnahmen – Verkehr

Die Erschließung des Zentrums sollte nicht nur mit einem Angebot an Fußgänger, Rad- und Autofahrende dargestellt werden, zur Reduktion des Individualverkehrs sollte auch das ÖPNV-Angebot thematisiert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND* SH